

## **Gesellschaftsvertrag der Domwichtel I gGmbH**

### **Präambel**

Kinder sind gleichberechtigte Partner. Mit zunehmender Selbständigkeit kann sich diese Gleichberechtigung zwischen Kindern und Erwachsenen immer stärker zeigen. Je mehr wir den Kindern zutrauen, je selbständiger wir sie sein lassen, je mehr Vertrauen wir in ihre Fähigkeiten haben, desto eher wird die Beziehung zu uns von Gleichberechtigung und gegenseitiger Achtung geprägt sein.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze betreiben wir Kinderkrippen und -tagesstätten.

Unsere ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher sind für die Kinder da und sind sich ihrer Verantwortung bewusst. Das Kind steht immer im Mittelpunkt, denn das Wohl des Kindes hat erste Priorität. Feste Tagesgruppen mit beständigen Bezugspersonen geben dem Kind ein Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit. Es soll sich geliebt und akzeptiert fühlen. Seine Bedürfnisse werden respektiert. Freies Spiel und kreative Entfaltung sind uns ebenso wichtig wie soziales Erleben in der Gruppe. Rituale, Feste, Feiern sind ein fester Bestandteil des Tagesablaufes. Rückzugsmöglichkeiten und Ruheplätze werden von uns geschaffen. Spaziergänge in der Natur und die Möglichkeit zum wilden Herumtollen ergänzen unser Angebot.

Grundwerte wie Freiheit, Gleichheit, Toleranz, Respekt gegenüber seinen Mitmenschen und seiner Umwelt und moralische Werte wie bspw. Ehrlichkeit und Freundschaft leiten uns in unserem Handeln.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Firma**

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**Domwichtel I gGmbH.**

### **§ 2 Sitz**

Sitz der Gesellschaft ist Köln

### **§ 3 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit**

1. Die gemeinnützige Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar volksbildnerische, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Zweck der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist das Bereitstellen von Kinderkrippenplätzen in Kinderkrippen und -tagesstätten für Kleinst- und Kleinkinder von 3 Monaten bis 6 Jahren in einem strukturellen und organisatorischem Rahmen, der Kinder nicht verwaltet, sondern sie als gleichberechtigte Partner der Erwachsenen sieht und in ihrer Entwicklung zu selbstständigen Personen fördert.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an

gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

#### **§ 4 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

### **II. Stammkapital, Stammeinlagen, Geschäftsanteile**

#### **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Es werden 25.000 Geschäftsanteile (Nr. 1 bis 25.000) zu je 1,00 € gebildet.

#### **§ 6 Stammeinlage, Geschäftsanteile**

1. Von diesem Stammkapital hat die Gesellschafterin

GEVE - Gesellschaft für die Planung und Verwaltung sozialer Einrichtungen mbH & Co. KG

folgende Stammeinlagen übernommen:

Geschäftsanteile Nr. 1 - 25.000

im Nennwert von je 1,00 Euro      Gesamtbetrag Euro 25.000,00

2. Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht und sofort vollständig eingezahlt.

### **III. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung**

#### **§ 7 Geschäftsführer**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
3. Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern obliegt der Gesellschafterversammlung.

#### **§ 8 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
2. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

#### **§ 9 Vertretung**

1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

2. Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

#### **IV. Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse**

##### **§ 10 Gesellschafterversammlungen**

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
2. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 51 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
4. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.

5. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
6. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

### **§ 11 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) als auch durch mündliche - auch fernmündliche - Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.
2. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der

Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.

3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftervertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

## **V. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung**

### **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. dieses Jahres.

### **§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eigenen Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage zurück.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und - falls ihnen dies durch Gesellschafterbeschluss aufgegeben wird - den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern, soweit ein Gewinn erzielt worden ist, mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
5. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Ein Gewinnbezugsrecht der Gesellschafter ist ebenso ausgeschlossen wie sonstige Zuwendungen an die Gesellschafter.
6. Beschlüsse, Beträge in die Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **VI. Einziehung von Geschäftsanteilen**

### **§ 14 Einziehung (Amortisation)**

1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die

Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;

- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder
  - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
4. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß Abs. 5 entrichtet wird.
5. Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des gemeinen Wertes der anteiligen Stammkapitals.

## **VII. Dauer der Gesellschaft**

### **§ 15 Dauer**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Welfenwichtel UG (haftungsbeschränkt) mit dem Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister HRB 24275 beim Amtsgericht Wiesbaden, geschäftsansässig Parkstr. 71 - 73, 65191 Wiesbaden, die es unwiderruflich und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) in Höhe von insgesamt höchstens € 3.000,--.

### **§ 17 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform,

soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

**§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages nichtig oder unwirksam sein bzw. nichtig oder unwirksam werden, so gelten die übrigen Vertragsbestimmungen weiterhin. Die ungültige Bestimmung ist durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter möglichst so zu deuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen bzw. nichtigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbart.

./.

(Dieser Gesellschaftsvertrag besteht aus 11 Seiten)